



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 27. Februar 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)/Anlage XII: Ticagrelor

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage XII um den Wirkstoff Ticagrelor zu ergänzen. Der Beschluss trat am **20. Januar 2012** in Kraft.

Zum Ticagrelor wurde nach der Übergangsregelung gemäß § 10 Abs.1 und 2 der Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung das Dossier beim G-BA eingereicht. Der G-BA-Beschluss wurde auf Basis der Nutzenbewertung des IQWiG<sup>1</sup> gefasst und berücksichtigt die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Stellungnahmeverfahrens.

### **Zusammenfassend wird der Zusatznutzen (jeweils im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie) wie folgt bewertet:**

Für die instabile Angina pectoris (IA) und den Myokardinfarkt ohne ST-Strecken-Hebung (NSTEMI) liegt ein Beleg für einen beträchtlichen Zusatznutzen vor.

Für die Indikation Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung (STEMI) mit perkutaner Koronarintervention ist kein Zusatznutzen belegt mit Ausnahme für

- die Gruppe der Patienten über 75 Jahre, die nach einer individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung nicht für eine Therapie mit Prasugrel + ASS infrage kommen.
- für Patienten mit transitorischer ischämischer Attacke oder ischämischem Schlaganfall in der Anamnese.

Für diese beiden Gruppen wurde jeweils ein auf Anhaltspunkten basierender nicht quantifizierbarer Zusatznutzen festgestellt.

Für die Indikationen Myokardinfarkt mit STEMI, medikamentös behandelt und mit STEMI mit aortokoronarer Bypass-Operation ist kein Zusatznutzen belegt.

Der Beschluss bildet die Grundlage für die Verhandlungen zwischen pharmazeutischen Unternehmen und dem GKV-Spitzenverband über einen Erstattungsbetrag.

Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

<sup>1</sup> Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen